



klöckner & co

multi metal distribution

Tagesordnung
Ordentliche Hauptversammlung
der Klöckner & Co AG

20. Juni 2008, Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die Klöckner & Co AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2007, des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch	3
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2007	4
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007	4
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007	4
5. Wahl zum Aufsichtsrat	4
6. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008	5
7. Umwandlung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE); Bestellung von Mitgliedern im ersten Aufsichtsrat der SE; Bestellung des Abschlussprüfers für das erste Geschäftsjahr der SE	5
8. Zustimmung zum Gewinnabführungsvertrag mit der Klöckner & Co Verwaltung GmbH	37
9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien	43
10. Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen	46
11. Schaffung eines bedingten Kapitals 2008	51
Berichte an die Hauptversammlung	52
Bedingungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung der Stimmrechte sowie Informationen über die Rechte der Aktionäre	59
Angaben nach § 128 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 AktG	62

Klöckner & Co Aktiengesellschaft

mit Sitz in Duisburg

– ISIN DE000KC01000 –

– Wertpapier-Kenn-Nr. KC0 100 –

3

Einladung

zur ordentlichen Hauptversammlung

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre, wir laden Sie hiermit ein zur ordentlichen Hauptversammlung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft am Freitag, den 20. Juni 2008, um 10.30 Uhr im Congress Center Düsseldorf (CCD Ost), Messe Düsseldorf, Stockumer Kirchstraße 61, 40474 Düsseldorf.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die Klöckner & Co AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2007, des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch

Die vorgenannten Unterlagen sind vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an unter der Internet-Adresse www.kloeckner.de/HV2008 zugänglich. Sie liegen darüber hinaus von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg, und während der Hauptversammlung im Versammlungssaal zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Anfrage werden Aktionären unverzüglich und kostenfrei Abschriften dieser Unterlagen zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von

€ 37.200.000,--

- 4 in voller Höhe zur Ausschüttung einer Dividende in Höhe von € 0,80 je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Wahl zum Aufsichtsrat

Herr Robert J. Koehler wurde am 11. Dezember 2007 durch Beschluss des Amtsgerichts Duisburg zum Mitglied des Aufsichtsrats der Klöckner & Co AG bestellt. In Übereinstimmung mit der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 14. Juni 2007) wurde der Antrag auf Bestellung von Herrn Koehler und dem folgend der Bestellungsbeschluss des Amtsgerichts Duisburg bis zum Ablauf der Hauptversammlung befristet.

Gemäß §§ 95 Satz 2, 96 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Dementsprechend ist nun ein Mitglied des Aufsichtsrats neu zu wählen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Robert J. Koehler für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.

Herr Robert J. Koehler ist Vorsitzender des Vorstands der SGL CARBON Aktiengesellschaft, Wiesbaden. Er ist Mitglied in den Aufsichtsräten der Benteler AG, Paderborn (Vorsitzender), der Pfeleiderer AG, Neumarkt, der Heidelberger Druckmaschinen AG, Heidelberg, der Demag Cranes AG, Düsseldorf, der Lanxess AG, Leverkusen, sowie den – hinsichtlich seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Vorstands der SGL CARBON Aktiengesellschaft – konzerninternen Aufsichtsräten der SGL Carbon SpA, Mailand, Italien, und der SGL Carbon SA, La Coruña, Spanien.

6. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Hartkopf + Rentrop Treuhand KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 sowie für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß §§ 37w Abs. 5, 37y Nr. 2 WpHG im Geschäftsjahr 2008 zu bestellen.

7. Umwandlung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE); Bestellung von Mitgliedern im ersten Aufsichtsrat der SE; Bestellung des Abschlussprüfers für das erste Geschäftsjahr der SE

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt über die Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) zu beschließen, wobei gemäß § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG nur der Aufsichtsrat den Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers für das erste Geschäftsjahr der künftigen Klöckner & Co SE (Ziffer 13 des zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Umwandlungsplans) sowie den Vorschlag zur

Bestellung der vorgesehenen Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der künftigen Klöckner & Co SE (Ziffer 9.3 des zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Umwandlungsplans sowie § 9 Abs. (3) der Satzung der Klöckner & Co SE, die dem zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Umwandlungsplan als Anlage 1 beigelegt ist) unterbreitet:

Dem Umwandlungsplan vom 5. Mai 2008 (Urkunde UR-Nr. 934/2008 des Notars Dr. Detlef Klocke mit Amtssitz in Duisburg) über die Umwandlung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE) wird zugestimmt. Die dem Umwandlungsplan als Anlage 1 beigelegte Satzung der Klöckner & Co SE wird genehmigt.

Der Umwandlungsplan und die ihm als Anlage 1 beigelegte Satzung der Klöckner & Co SE haben den folgenden Wortlaut:

„UMWANDLUNGSPLAN

gemäß Art. 37 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft, ABl. EG Nr. L 294 vom 10.11.2001, S. 1 („SE-VO“)

über die Umwandlung der

Klöckner & Co Aktiengesellschaft,

Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg,
eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg
unter HRB 18561

– nachfolgend „**Klöckner & Co AG**“ –

in die

Rechtsform der Societas Europaea (SE)

– nachfolgend „**Klöckner & Co SE**“ –

(Klöckner & Co AG und Klöckner & Co SE nachfolgend auch jeweils die „**Gesellschaft**“)

Vorbemerkungen

- (A) Die Klöckner & Co AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Duisburg, Deutschland. Sie ist die oberste Holdinggesellschaft des Klöckner & Co-Konzerns, der in Europa und Nordamerika auf dem Gebiet der Distribution von Stahl und Metall tätig ist.
- (B) Die Klöckner & Co AG hat durch Formwechsel der Multi Metal Holding GmbH, Duisburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg am 7. Juni 2006, unter Wahrung ihrer Identität die Rechtsform einer Aktiengesellschaft erlangt. Die Multi Metal Holding GmbH, Duisburg, wurde am 10. März 2005 gegründet.
- (C) Die Gesellschaft hält jeweils seit mindestens zwei Jahren indirekte Beteiligungen u. a. an folgenden Gesellschaften, die jeweils der Rechtsordnung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union unterliegen:
 - (i) Seit 13. April 2005 eine Beteiligung von 100 % an der Klöckner S.à r.l., Luxemburg/Luxemburg, gegründet am 13. April 2005 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Geschäftssitz in 59, rue de Rollingergrund, L-2440 Luxemburg/Luxemburg, und eingetragen im Registre de Commerce et des Sociétés Luxemburg unter Nr. B 107394.
 - (ii) Seit 16. März 2005 eine Beteiligung von 100 % an der Klöckner Netherlands Holding B. V., Amsterdam/Niederlande, gegründet nach dem Recht der Niederlande, mit Geschäftssitz in Donk 6, NL-2991 LE Barendrecht/Niederlande, und eingetragen im Handelsregister van de Kamer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam unter Nr. 33098390.
 - (iii) Seit 16. März 2005 eine Beteiligung an der Klöckner Participaciones SA, Madrid/Spanien, gegründet nach dem Recht des Staates Spanien, mit Geschäftssitz in Velasques 63, E-28001 Madrid/Spanien, und eingetragen im Registradores Mercantiles de Madrid unter Nr. Hoja M-363933, Tomo 20558, Folio 185.
 - (iv) Seit 16. März 2005 eine Beteiligung an der Klöckner UK France Holding Ltd., London/Großbritannien, gegründet

nach dem Recht von England und Wales mit Geschäftssitz in Valley Farm Road, Stouton, Leeds LS10 1SD, Großbritannien, und eingetragen im Register des Companies House unter Nr. 05310738.

8

- (D) Die Klöckner & Co AG soll im Wege der Umwandlung gemäß Art. 2 Abs. 4 i. V.m. 37 SE-VO in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – SE) umgewandelt werden.

Die Rechtsform der SE ist nach Überzeugung des Vorstands als einzige Kapitalgesellschaft europäischen Rechts in besonderer Weise geeignet, die internationale Unternehmenskultur der Gesellschaft zu fördern.

Der Formwechsel in eine SE stellt nach Überzeugung des Vorstands einen weiteren konsequenten Schritt in der Entwicklung und globalen Ausrichtung der Geschäftstätigkeit des Klöckner & Co-Konzerns dar.

Dies vorausgeschickt, stellt der Vorstand der Klöckner & Co AG folgenden Umwandlungsplan gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO auf:

1 Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE

- 1.1 Die Klöckner & Co AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i. V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE) umgewandelt. Die Klöckner & Co AG hat seit über zwei Jahren indirekte Tochtergesellschaften, die jeweils dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union unterliegen, insbesondere die Tochtergesellschaften, die in Vorbemerkung (C) dieses Umwandlungsplans aufgeführt sind. Die notwendigen Voraussetzungen für die Umwandlung der Klöckner & Co AG in eine SE sind erfüllt.

- 1.2 Die Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Rechtsform der SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers auch nach Wirksamwerden der Umwandlung unverändert fort.

2 Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft wirksam.

3 Rechtsform, Firma und Sitz der Klöckner & Co AG und der Klöckner & Co SE

- 3.1** Die Klöckner & Co AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Duisburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 18561. Die Firma der Klöckner & Co AG lautet „Klöckner & Co Aktiengesellschaft“.
- 3.2** Durch die Umwandlung soll die Klöckner & Co AG die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – SE) erhalten.
- 3.3** Die Firma der Klöckner & Co SE lautet „Klöckner & Co SE“.
- 3.4** Satzungs- und Verwaltungssitz der Klöckner & Co SE ist Duisburg, Deutschland.

4 Beteiligungsverhältnisse, Aktien und Grundkapital der Klöckner & Co SE

- 4.1** Mit Wirksamwerden der Umwandlung durch Eintragung im Handelsregister der Klöckner & Co AG werden die Aktionäre der Klöckner & Co AG Aktionäre der Klöckner & Co SE. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Art und Anzahl an Aktien an dem Grundkapital der Klöckner & Co SE beteiligt, wie sie es unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der Klöckner & Co AG waren. Der rechnerisch auf jede Stückaktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht. Alle Aktien der Klöckner & Co SE sind Stammaktien und lauten auf den Namen.
- 4.2** Das gesamte Grundkapital der Klöckner & Co AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Höhe und in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Einteilung sowie mit dem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals wird zum Grundkapital der Klöckner & Co SE. Das Grundkapital der Klöckner & Co AG beträgt (Stand: 30. April 2008) € 116.250.000,00 und ist eingeteilt in 46.500.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von jeweils € 2,50.

- 4.3 Die Aktien der Klöckner & Co AG sind in Sammelurkunden verbrieft. Diese werden durch auf die Klöckner & Co SE lautende Sammelurkunden ersetzt.

5 Satzung der Klöckner & Co SE und Kapitalia

- 5.1 Die Klöckner & Co SE erhält die diesem Umwandlungsplan als **Anlage 1** beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist.

- 5.2 Sämtliche Kapitalia der Klöckner & Co AG setzen sich mit Wirksamwerden der Umwandlung mit ihrem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Inhalt und Umfang in der Klöckner & Co SE fort.

- 5.2.1 Das Grundkapital der Klöckner & Co AG in seiner zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Höhe und in seiner zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Einteilung in Aktien besteht mit Wirksamwerden der Umwandlung in gleicher Höhe und mit gleicher Einteilung der Aktien als Grundkapital der Klöckner & Co SE fort.

Das Grundkapital der Klöckner & Co AG ist in § 4 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co AG ausgewiesen und beträgt (Stand: 30. April 2008) € 116.250.000; es ist eingeteilt in 46.500.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Daher ist auch das Grundkapital der Klöckner & Co SE in § 4 Abs. (1) der diesem Umwandlungsplan als **Anlage 1** beigefügten Satzung der Klöckner & Co SE mit € 116.250.000, eingeteilt in 46.500.000 auf den Namen lautende Stückaktien, ausgewiesen. Soweit die tatsächliche Höhe des Grundkapitals der Klöckner & Co AG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung nicht dem in der Satzung der Klöckner & Co AG und dem in der diesem Umwandlungsplan als **Anlage 1** beigefügten Satzung der Klöckner & Co SE ausgewiesenen Betrag bzw. der ausgewiesenen Stückzahl der Aktien entspricht (etwa infolge zwischenzeitlich erfolgter Kapitalerhöhungen), besteht das Grundkapital mit Wirksamwerden der Umwandlung in der Höhe und mit der Einteilung in Aktien in der Klöckner & Co SE fort, wie es im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung in der Klöckner & Co AG bestand.

- 5.2.2** Genehmigte Kapitalia der Klöckner & Co AG in ihrer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Höhe und mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Inhalt bestehen mit Wirksamwerden der Umwandlung in gleicher Höhe und mit dem gleichen Inhalt als genehmigte Kapitalia der Klöckner & Co SE fort.

Die Klöckner & Co AG verfügt derzeit (Stand: 30. April 2008) über ein genehmigtes Kapital wie in § 4 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co AG ausgewiesen (Genehmigtes Kapital). Das Genehmigte Kapital ist in drei Tranchen unterteilt. Ein entsprechendes Genehmigtes Kapital ist daher auch in § 4 Abs. (2) der diesem Umwandlungsplan als **Anlage 1** beigefügten Satzung der Klöckner & Co SE ausgewiesen. Insbesondere entsprechen daher der Betrag, die Anzahl der Aktien und die sonstigen Vorgaben des Genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co SE denen in § 4 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co AG. Soweit die tatsächliche Höhe oder der sonstige Inhalt dieses Genehmigten Kapitals der Klöckner & Co AG sich vor dem Wirksamwerden der Umwandlung in die Klöckner & Co SE geändert haben sollte, besteht das Genehmigte Kapital mit Wirksamwerden der Umwandlung in der Höhe und mit dem Inhalt in der Klöckner & Co SE fort, wie es im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung in der Klöckner & Co AG bestand.

- 5.2.3** Bedingte Kapitalia der Klöckner & Co AG in ihrer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Höhe und mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Inhalt bestehen mit Wirksamwerden der Umwandlung in gleicher Höhe und mit dem gleichen Inhalt als bedingte Kapitalia der Klöckner & Co SE fort.

Die Klöckner & Co AG verfügt derzeit (Stand: 30. April 2008) über ein bedingtes Kapital wie in § 4 Abs. (3) der Satzung der Klöckner & Co AG ausgewiesen (Bedingtes Kapital 2007). Ein entsprechendes Bedingtes Kapital 2007 ist daher auch in § 4 Abs. (3)

der diesem Umwandlungsplan als **Anlage 1** beigefügten Satzung der Klöckner & Co SE ausgewiesen. Insbesondere entsprechen daher der Betrag, die Anzahl der Aktien und der sonstige Inhalt des Bedingten Kapitals 2007 gemäß § 4 Abs. (3) der Satzung der Klöckner & Co SE dem in § 4 Abs. (3) der Satzung der Klöckner & Co AG. Soweit die tatsächliche Höhe oder der sonstige Inhalt des Bedingten Kapitals 2007 der Klöckner & Co AG sich vor dem Wirksamwerden der Umwandlung in die Klöckner & Co SE geändert haben sollte, besteht das Bedingte Kapital 2007 mit Wirksamwerden der Umwandlung in der Höhe und mit dem Inhalt in der Klöckner & Co SE fort, wie es im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung in der Klöckner & Co AG bestand.

- 5.2.4** Der Hauptversammlung der Klöckner & Co AG vom 20. Juni 2008 („**Hauptversammlung 2008**“) wird die Schaffung eines neuen, zusätzlichen bedingten Kapitals vorgeschlagen (Bedingtes Kapital 2008). Gemäß dem Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat sieht das Bedingte Kapital 2008 vor, dass das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu € 11.625.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.650.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht ist. Das Bedingte Kapital 2008 soll der Gewährung von Aktien zur Erfüllung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten der Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen dienen, die gemäß der gleichfalls in der Hauptversammlung 2008 zu beschließenden Ermächtigung von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen begeben werden (Wandelanleihe 2008).

Soweit der entsprechende Beschluss der Hauptversammlung 2008 zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bereits im Handelsregister eingetragen ist, besteht das Bedingte Kapital 2008 mit Wirksamwerden der Umwandlung in der Höhe und mit dem Inhalt in der Klöckner & Co SE fort, wie es im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung in der Klöckner & Co AG bestand.

6 Barabfindungsangebot

Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, wird kein Angebot auf Erwerb ihrer Aktien gegen Barabfindung unterbreitet, da das Gesetz ein solches Barabfindungsangebot nicht vorsieht.

7 Sonderrechtsinhaber und Inhaber anderer Wertpapiere

- 7.1 Die Luxemburger Tochtergesellschaft der Klöckner & Co AG, die Klöckner & Co Finance International S.A., hat am 27. Juli 2007 eine Wandelanleihe in Gesamthöhe von € 325 Mio. ausgegeben („**Wandelanleihe 2007**“). Die Wandelanleihe 2007 hat eine Laufzeit von fünf Jahren und eine Nominalverzinsung von 1,5 % p. a. Der Wandlungspreis wurde auf € 80,75 festgesetzt. Die Klöckner & Co AG hat auf der Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 20. Juni 2007 die Garantie für die Wandelanleihe 2007 übernommen, indem sie den Inhabern der Wandelanleihe 2007 Wandlungsrechte auf neue Aktien der Klöckner & Co AG gewährt hat („**Garantie**“). Die Wandelanleihe 2007 berechtigt ihre Inhaber zum Bezug von insgesamt 4.024.767 Aktien der Klöckner & Co AG.

Mit Wirksamwerden der Umwandlung richtet sich das Recht der Inhaber der Wandelanleihe 2007 auf Bezug von Aktien der Klöckner & Co SE statt auf Bezug von Aktien der Klöckner & Co AG. Die Anzahl der Aktien, der Wandlungspreis und die übrigen Emissionsbedingungen der Wandelanleihe 2007 sowie die Bedingungen der Garantie ändern sich durch die Umwandlung nicht.

- 7.2 Das bedingte Kapital, das zur Sicherung der Bezugsrechte aus der Wandelanleihe 2007 geschaffen wurde (Bedingtes Kapital 2007) (vgl. § 4 Abs. (3) der Satzung der Klöckner & Co AG), besteht in entsprechender Form nach der Umwandlung in der Klöckner & Co SE fort (vgl. § 4 Abs. (3) der Satzung der Klöckner & Co SE; siehe dazu auch Ziffer 5.2.3 dieses Umwandlungsplans).

8 Vorstand

Die Ämter sämtlicher Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Klöckner & Co AG enden mit Wirksamwerden der Umwandlung, also mit der Eintragung der Umwandlung im Handelsregister der Gesellschaft.

Unbeschadet der Zuständigkeit des künftigen Aufsichtsrats der Klöckner & Co SE gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass davon auszugehen ist, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Klöckner & Co AG auch zu Mitgliedern des ersten Vorstands der Klöckner & Co SE bestellt werden. Dies sind die Herren Dr. Thomas Ludwig, Ulrich Becker und Gisbert Rühl.

9 Aufsichtsrat

- 9.1 Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Klöckner & Co SE (siehe **Anlage 1**) wird bei der Klöckner & Co SE ein Aufsichtsrat gebildet, der aus sechs Mitgliedern besteht. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats der Klöckner & Co SE werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats werden jedoch gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO durch die Satzung der Klöckner & Co SE bestellt.
- 9.2 Die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder der Klöckner & Co AG enden mit Wirksamwerden der Umwandlung. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Klöckner & Co SE sollen gemäß § 9 der Satzung der Klöckner & Co SE die in Ziffer 11.3 dieses Umwandlungsplans aufgeführten Personen bestellt werden.
- 9.3 Die folgenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Klöckner & Co AG sollen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Klöckner & Co SE bestellt werden:
 - (i) Prof. Dr. Dieter H. Vogel, Meerbusch, geschäftsführender Gesellschafter der Lindsay Goldberg Vogel GmbH, Düsseldorf;
 - (ii) Dr. Michael Rogowski, Heidenheim, Vorsitzender des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses der Voith AG, Heidenheim;
 - (iii) Robert J. Koehler, Wiesbaden, Vorsitzender des Vorstands der SGL CARBON Aktiengesellschaft, Wiesbaden;
 - (iv) Frank H. Lakerveld, Hattingen, Mitglied des Vorstands der Sonepar S.A., Paris (Frankreich);
 - (v) Dr. Jochen Melchior, Essen, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der damaligen STEAG AG, Essen;
 - (vi) Dr. Hans Georg Vater, Ratingen, ehemaliges Mitglied des Vorstands der HOCHTIEF Aktiengesellschaft, Essen.

Die Bestellung erfolgt gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO durch die Satzung der Klöckner & Co SE, die diesem Umwandlungsplan als **Anlage 1** beigefügt ist.

Aus Gründen äußerster Vorsicht und unbeschadet der Zuständigkeiten des Aufsichtsrats der Klöckner & Co SE wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Herr Prof. Dr. Dieter H. Vogel voraussichtlich zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt werden wird.

10 **Sondervorteile**

Aus Gründen äußerster Vorsicht und unbeschadet der Zuständigkeiten des Aufsichtsrats der Klöckner & Co SE wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Vorstandsmitglieder der Klöckner & Co AG voraussichtlich zu Mitgliedern des Vorstands der Klöckner & Co SE bestellt werden sollen (siehe Ziffer 8). Ferner wird darauf hingewiesen, dass die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Klöckner & Co AG in der Satzung der Klöckner & Co SE zu Aufsichtsratsmitgliedern der Klöckner & Co SE bestellt werden (siehe Ziffer 9).

11 **Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co SE**

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE richtet sich vorrangig nach einer Vereinbarung zwischen Unternehmensleitung und den Arbeitnehmern, die dabei durch ein von ihnen oder ihren Vertretungen gewähltes sogenanntes besonderes Verhandlungsgremium („BVG“) repräsentiert werden. Für den Fall, dass keine Vereinbarung zustande kommt, findet auf die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE mit Sitz in Deutschland die gesetzliche Auffangregelung des deutschen Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz, SEBG) Anwendung.

Der Vorstand der Klöckner & Co AG und das BVG haben bereits am 29. April 2008 eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co SE („**Beteiligungsvereinbarung**“) abgeschlossen. Nachfolgend werden die Grundlagen des Verfahrens, das zum Abschluss dieser Vereinbarung geführt hat, dargestellt.

11.1 Grundlagen zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Klöckner & Co SE

11.1.1 Zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co SE wurde das Verhandlungsverfahren durchlaufen, welches das SEBG hierfür vorsieht. Das SEBG setzt die europäische Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer in das deutsche Recht um. Es sieht Verhandlungen zwischen der Unternehmensleitung der Gründungsgesellschaft – hier: dem Vorstand der Klöckner & Co AG – und dem BVG vor.

Das BVG setzt sich im Fall einer SE-Gründung durch Umwandlung aus Vertretern der Arbeitnehmer sowohl der an der Umwandlung unmittelbar beteiligten Gesellschaft – hier der Klöckner & Co AG – als auch ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zusammen, soweit deren Arbeitnehmer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („**Mitgliedstaat**“) beschäftigt sind. Die Anzahl der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallenden Sitze im BVG richtet sich gemäß den Bestimmungen des SEBG nach der Anzahl der im jeweiligen Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer. Zur Zusammensetzung des BVG des Klöckner & Co-Konzerns siehe nachfolgend Ziffer 11.3.

11.1.2 Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE, was vorliegend mit Abschluss der Beteiligungsvereinbarung auch geschehen ist. Wenn keine solche Vereinbarung abgeschlossen worden wäre, wäre die vom SEBG vorgesehene gesetzliche Auffangregelung zur Anwendung gelangt.

Beteiligung der Arbeitnehmer bezeichnet dabei jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können.

Beteiligungsrechte sind Rechte, die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern im Bereich der Unterrichtung, Anhörung, Mitbestimmung und der sonstigen Beteiligung zustehen. Hierzu kann auch die Wahrnehmung dieser Rechte in den Konzernunternehmen der SE gehören.

Unterrichtung bezeichnet die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung sind so zu wählen, dass es den Arbeitnehmervertretern möglich ist, zu erwartende Auswirkungen eingehend zu prüfen und gegebenenfalls eine Anhörung mit der Leitung der SE vorzubereiten.

Anhörung bezeichnet die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustauschs zwischen dem SE-Betriebsrat oder anderen Arbeitnehmervertretern und der Leitung der SE oder einer anderen zuständigen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen dem SE-Betriebsrat auf der Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen der Leitung der SE ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der SE berücksichtigt werden kann.

Mitbestimmung bedeutet die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch

- (i) die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen, oder
- (ii) die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

11.2 Einleitung des Verhandlungsverfahrens

Die Einleitung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Klöckner & Co SE ist nach den Vorschriften des SEBG erfolgt. Diese schreiben vor, dass die Leitung der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier: der Vorstand der Klöckner & Co AG – im ersten Schritt die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertretungen über die beabsichtigte Umwandlung informiert und zur Bildung des BVG auffordert.

Die Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. der Arbeitnehmer erstreckte sich gemäß § 4 SEBG auf (i) die Identität und Struktur der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier also der Klöckner & Co AG – sowie der von der Umwandlung betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der zum Zeitpunkt der Information in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen zum Zeitpunkt der Information Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Der Vorstand der Klöckner & Co AG hat die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer in Deutschland sowie in den Mitgliedstaaten, in denen der Klöckner & Co-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt (dies sind: Belgien, Frankreich, Irland, Litauen, die Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Spanien, Tschechien, Ungarn und das Vereinigte Königreich von Großbritannien) bereits mit Schreiben vom 24. September 2007 über die beabsichtigte Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Rechtsform der SE informiert und zur Bildung des BVG aufgefordert. Nach dem Erwerb der bulgarischen Tochtergesellschaft im Januar 2008 hat der Vorstand der Klöckner & Co AG umgehend auch die dortigen Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer über die beabsichtigte Umwandlung in die Rechtsform der SE informiert und zur Wahl bzw. Bestellung des BVG-Mitglieds aufgefordert.

11.3 Bildung und Zusammensetzung des BVG

Bildung und Zusammensetzung des BVG richteten sich vorliegend nach § 5 Abs. 1 SEBG.

Für die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften – hier: der Klöckner & Co AG –, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe wurden danach Mitglieder für das BVG gewählt oder bestellt. Für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften und der betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, war ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das BVG zu wählen oder zu bestellen.

Der Vorstand der Klöckner & Co AG hat am 5. Dezember 2007 zur konstituierenden Sitzung des BVG für den 10. und 11. Januar 2008 geladen. Die konstituierende Sitzung hat am 10./11. Januar 2008 stattgefunden. Die in den Ländern Litauen, Polen und Tschechien zur Bestellung bzw. Wahl der BVG-Mitglieder zuständigen Gremien bzw. Arbeitnehmer haben jeweils keinen Repräsentanten für ihr Land im BVG gewählt bzw. bestellt.

Österreich hat aufgrund entgegenstehender nationaler Vorschriften kein Mitglied in das BVG entsandt.

Ausgehend von den Arbeitnehmerzahlen der Gesellschaften des Klöckner & Co-Konzerns in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschließlich Deutschland) hat sich folgende Sitzverteilung im BVG ergeben:

Land	Anzahl der Arbeitnehmer	Anteil an Gesamtzahl der Arbeitnehmer (gerundet)	Sitze im BVG
Belgien	96	1,3 %	1
Bulgarien	253	3,43 %	1
Deutschland	1.767	23,95 %	3
Frankreich	2.462	33,37 %	4
Irland	6	0,08 %	1
Litauen*	2	0,03 %	–
Niederlande	549	7,44 %	1
Österreich**	107	1,45 %	–
Polen*	44	0,6 %	–
Rumänien	9	0,12 %	1
Spanien	867	11,75 %	2
Tschechien*	28	0,38 %	–
Ungarn	31	0,42 %	1
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	1.156	15,67 %	2
Gesamt (14 Länder)	7.377	100 %	17

* Die Länder Polen, Litauen und Tschechien haben keine Vertreter in das BVG entsandt.

** Österreich hat infolge von Vorgaben des österreichischen Rechts keinen Vertreter in das BVG entsandt.

Die auf die deutschen Gesellschaften entfallenden Mitglieder des BVG wurden nach den Vorschriften der §§ 8 ff. SEBG gewählt; die Bestimmung der auf die jeweiligen anderen Mitgliedstaaten entfallenden Vertreter erfolgte nach den dafür vorgesehenen Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats.

11.4 Verhandlungsverfahren und Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Klöckner & Co SE

Mit der konstituierenden Sitzung des BVG begann daher vorliegend der Lauf der Verhandlungsfrist gemäß § 20 Abs. 1 SEBG. Beendet wurden die Verhandlungen durch den Abschluss der Beteiligungsvereinbarung am 29. April 2008. Sie regelt die Einzelheiten zur Bildung des SE-Betriebsrats der Klöckner & Co SE und zu dessen Beteiligungsrechten.

Ferner regelt die Beteiligungsvereinbarung, dass eine Mitbestimmung in Aufsichts- oder Verwaltungsorganen der Klöckner & Co SE nicht stattfindet. Da die Klöckner & Co AG bereits keiner Mitbestimmung unterliegt, muss auch die Klöckner & Co SE keine Mitbestimmung in den Organen vorsehen (vgl. dazu auch § 21 Abs. 6 SEBG).

11.5 Kosten des Verhandlungsverfahrens und der Bildung des BVG

Die Kosten, die durch die Bildung und die Tätigkeit des BVG entstanden sind, trägt die Gesellschaft. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG einschließlich der Verhandlungen, insbesondere für Räume und sachliche Mittel (z. B. Telefon, Fax, Literatur), Dolmetscher und Büropersonal im Zusammenhang mit den Verhandlungen sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG.

12 Sonstige Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen wirkt sich die Umwandlung wie folgt aus:

12.1 Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer aus den bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträgen bleiben unverändert bestehen. § 613 a BGB ist auf die Umwandlung nicht anzuwenden, da aufgrund der Identität der Rechtsträger kein Betriebsübergang stattfindet.

12.2 Für die Arbeitnehmer der Klöckner & Co AG geltende Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge und sonstige kollektivarbeitsrechtliche Regelungen gelten für die Arbeitnehmer der Klöckner & Co SE unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fort.

12.3 Für die bestehenden Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse in den Tochtergesellschaften und Betrieben des Klöckner & Co-Konzerns ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen. Die bestehenden Arbeitnehmervertretungen bzw. Sprecherausschüsse bleiben erhalten.

- 12.4** In der Klöckner & Co SE ist ein SE-Betriebsrat nach Maßgabe der Beteiligungsvereinbarung zu bilden (vgl. dazu auch oben Ziffer 11.4).
- 12.5** Schließlich sind aufgrund der Umwandlung keine Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

13 Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr sowie für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß §§ 37w Abs. 5, 37y Nr. 2 WpHG im ersten Geschäftsjahr der Klöckner & Co SE wird die KPMG Hartkopf + Rentrop Treuhand KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, bestellt.

Duisburg, den 5. Mai 2008

Klöckner & Co Aktiengesellschaft
Der Vorstand

gez. Dr. Thomas Ludwig
(Vorsitzender)

gez. Gisbert Rühl

Satzung der Klöckner & Co SE, Duisburg

I. Allgemeine Bestimmungen

23

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Europäische Gesellschaft – nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt – führt die Firma:

Klöckner & Co SE.

- (2) Sie hat ihren Sitz in Duisburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
- (a) die Distribution von und der Handel mit Stahl-, Metall- und Kunststoffherzeugnissen sowie deren Herstellung und Bearbeitung; und
 - (b) der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen aller Art, insbesondere an Unternehmen, deren Unternehmensgegenstände sich auf die unter a) beschriebenen Tätigkeiten erstrecken.
- (2) Die Gesellschaft darf im In- und Ausland Tochterunternehmen gründen, Zweigniederlassungen errichten und Beteiligungen an anderen Unternehmen übernehmen, soweit diese im Bereich der Gesellschaft tätig oder dem Unternehmensgegenstand förderlich sind, auch zum Zwecke der Entwicklung sowie zur späteren Veräußerung solcher Unternehmen. Die Gesellschaft kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, vertreten, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und zu diesem Zweck Unternehmensverträge abschließen. Die Gesellschaft kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

§ 3 Bekanntmachungen und Informationsübermittlung

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

24 § 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

(1) *Grundkapital*

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 116.250.000,00 (in Worten: Einhundertsechzehn Millionen zweihundertfünfzig Tausend Euro). Es ist eingeteilt in 46.500.000,00 (in Worten: sechsundvierzig Millionen fünfhundert Tausend) auf den Namen lautende Stückaktien. Das Grundkapital ist in Höhe von € 100.000.000,00 (in Worten: Einhundert Millionen Euro) durch den identitätswahrenden Formwechsel der bisherigen Multi Metal Holding GmbH in die Klöckner & Co Aktiengesellschaft erbracht worden. Sodann ist das Grundkapital in Höhe von € 116.250.000,00 (in Worten: Einhundertsechzehn Millionen zweihundertfünfzig Tausend Euro) durch die identitätswahrende Umwandlung der bisherigen Klöckner & Co Aktiengesellschaft in die Klöckner & Co SE erbracht worden.

(2) *Genehmigtes Kapital*

- (a) Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 20. Juni 2011 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 50.000.000,00 (in Worten: Fünfzig Millionen Euro) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erhöhen, jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 5. Mai 2008 das Genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft noch vorhanden ist (Genehmigtes Kapital).
- (b) Das Genehmigte Kapital kann einmal oder mehrmals bis zur Höhe von insgesamt € 50.000.000,00 (in Worten: Fünfzig Millionen Euro) durch Ausgabe neuer,

auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen ausgenutzt werden, jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 5. Mai 2008 das Genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft noch vorhanden ist (Tranche I). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen.

- (aa) Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre zur Vermeidung von Spitzenbeträgen auszuschließen.
- (bb) Ferner ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- bzw. Optionsrechte zustehen würde.
- (cc) Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet.
- (c) Das Genehmigte Kapital kann einmal oder mehrmals bis zur Höhe von insgesamt € 50.000.000,00 (in Worten: Fünfzig Millionen Euro) durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sacheinlagen zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ausgenutzt werden, jedoch höchstens

bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 5. Mai 2008 das Genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft noch vorhanden ist (Tranche II). Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

- (d) Das Genehmigte Kapital kann einmal oder mehrmals bis zur Höhe von insgesamt € 50.000.000,00 (in Worten: Fünfzig Millionen Euro) durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen zum Zweck der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen ausgenutzt werden, jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 5. Mai 2008 das Genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft noch vorhanden ist (Tranche III). Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
- (e) Im Rahmen des Genehmigten Kapitals kann jede der Tranchen I bis III höchstens bis zu der darin genannten Grenze ausgenutzt werden. Die Summe aller Kapitalmaßnahmen aus den Tranchen I bis III darf den Gesamtumfang des Genehmigten Kapitals nicht übersteigen.
- (f) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, ihrer Durchführung und der Bedingungen für die Ausgabe der Aktien festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach teilweiser oder vollständiger Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital anzupassen.

- (3) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 11.625.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.650.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung gilt jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 5. Mai 2008 die bedingte Kapitalerhöhung noch nicht durchgeführt ist.

Das bedingte Kapital dient der Gewährung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten an die Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Juni 2007 von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des im Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Juni 2007 zu Tagesordnungspunkt 9 jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Bezugs- bzw. Wandlungsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2007).

- (4) Die Aktien lauten auf den Namen. Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen.
- (5) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist,

an der die Aktie zum Handel zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern.

- (6) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 des Aktiengesetzes (AktG) bestimmt werden.

III. Organisationsverfassung

§ 5 Organisationsverfassung

Die Organisationsverfassung der Gesellschaft folgt dem dualistischen System. Organe der Gesellschaft sind das Leitungsorgan („Vorstand“), das Aufsichtsorgan („Aufsichtsrat“) und die Hauptversammlung.

IV. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung, die auch die Geschäftsverteilung regelt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt. Die ein- oder mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt diese die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alt. 2 BGB erteilen.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, seiner Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans.
- (2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zur Vornahme folgender Geschäfte:
 - Geschäfte, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft oder die Risikoexposition der Gesellschaft grundlegend verändern;
 - Gründung, Auflösung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen sowie Anteilsänderungen ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung des Vorstands festzulegenden Grenze;
 - Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 ff. AktG; und
 - Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Gewinnbeteiligungsverträgen und Stillen Gesellschaften.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen, in der insbesondere weitere Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats unterworfen werden dürfen.

Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen.

V. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds jeweils eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl eines Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschie-

denen Mitglieds erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Die ein- oder mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Abweichend von Absatz (1) und Absatz (2) werden folgende Personen zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der Klöckner & Co SE bestellt:

- Prof. Dr. Dieter H. Vogel, Meerbusch, geschäftsführender Gesellschafter der Lindsay Goldberg Vogel GmbH, Düsseldorf;
- Dr. Michael Rogowski, Heidenheim, Vorsitzender des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses der Voith AG, Heidenheim;
- Robert J. Koehler, Wiesbaden, Vorsitzender des Vorstands der SGL CARBON Aktiengesellschaft, Wiesbaden;
- Frank H. Lakerveld, Hattingen, Mitglied des Vorstands der Sonepar S.A., Paris (Frankreich);
- Dr. Jochen Melchior, Essen, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der damaligen STEAG AG, Essen;
- Dr. Hans Georg Vater, Ratingen, ehemaliges Mitglied des Vorstands der HOCHTIEF Aktiengesellschaft, Essen.

Die Bestellung der Herren Prof. Dr. Dieter Vogel, Dr. Michael Rogowski und Frank H. Lakerveld erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Die Bestellung der Herren Dr. Jochen Melchior und Dr. Hans Georg Vater erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Die Bestellung von Herrn Robert J. Koehler erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt.

Die vorstehenden Bestellungen erfolgen jeweils längstens für sechs Jahre. Erfolgt die Eintragung der SE 2008, wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, bei den vorstehenden Bestellungen jeweils nicht mitgerechnet. Erfolgt die Eintragung der SE 2009 oder später, wird das

Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, bei den vorstehenden Bestellungen hingegen mitgerechnet.

- (4) Mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger gewählt ist. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (5) Unbeschadet ihres Rechts zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund können die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (6) Die Hauptversammlung kann die Mitglieder des Aufsichtsrats vor Ablauf ihrer Amtszeit ohne Angabe von Gründen abberufen.

§ 10 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Sind der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert, so hat das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz im Aufsichtsrat für die Dauer der Verhinderung.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei Verhinderung des Vorsitzenden sein Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 11 Geschäftsordnung

Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

§ 12 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.

§ 13 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 14 Vergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer angemessenen baren Auslagen und der auf die Vergütung und Auslagen anfallenden Umsatzsteuer:

- (a) eine feste jährliche Vergütung in Höhe von € 17.000,00;
- (b) eine erfolgsorientierte jährliche Vergütung in Höhe von € 150,00 je volle € 1.000.000,00, um die der Konzernüberschuss im jeweiligen Geschäftsjahr, für das die Vergütung gezahlt wird, den Betrag von € 50.000.000,00 übersteigt.

Die Vergütung nach (b) darf für jedes Aufsichtsratsmitglied den Betrag der festen jährlichen Vergütung nach (a) unter Berücksichtigung von Abs. 2 nicht um mehr als 100 % übersteigen. § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG bleibt unberührt.

- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Dreifache, sein Stellvertreter das Zweifache der Vergütung nach Abs. 1.
- (3) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von € 2.000,00. Der Aufsichtsratsvorsitzende und ein Vorsitzender eines Aufsichtsratsausschusses erhalten das Dreifache, der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden und Stellvertreter eines Vorsitzenden eines Aufsichtsratsausschusses erhalten das zweifache Sitzungsgeld.

- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des jeweiligen Geschäftsjahres angehören, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft ein Zwölftel der Vergütung. Entsprechendes gilt für die Erhöhung der Vergütung für den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter gemäß Abs. 2.
- (5) Die Vergütung nach Abs. 1 (a) und (b) sowie das Sitzungsgeld werden nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.
- (6) Für die Berechnung der Vergütung nach Abs. 1 sind jeweils der in dem mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen und gebilligten Konzernabschluss nach IFRS für das maßgebende Geschäftsjahr ausgewiesene Konzernüberschuss maßgebend, wobei keine planmäßigen Abschreibungen auf Geschäfts- und Firmenwerte im Sinne von IFRS vorgenommen werden.
- (7) Die feste jährliche Vergütung nach Abs. 1 (a) und die erfolgsorientierte jährliche Vergütung nach Abs. 1 (b) werden erstmals in voller Höhe für das Geschäftsjahr gezahlt, das auf das Geschäftsjahr folgt, in dem die Gesellschaft als SE im Handelsregister eingetragen wird.
- (8) Die Gesellschaft kann im eigenen Interesse und auf eigene Kosten in angemessenem Umfang eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe unterhalten. Tut sie dies, sind die Aufsichtsratsmitglieder einzubeziehen.

VI. Hauptversammlung

§ 15 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder in einer deutschen Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich anmelden müssen (§ 16), im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden; dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der letzte Tag, an dem sich die Aktionäre zu der Hauptversammlung anmelden müssen, nicht mitgerechnet.

§ 16 Teilnahmerecht und Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig schriftlich, per Telefax oder, wenn der Vorstand dies beschließt, auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft angemeldet haben und zum Zeitpunkt der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind. Das Stimmrecht kann dabei nur in dem Umfang ausgeübt werden, in dem die Eintragung im Aktienregister zum Zeitpunkt der Hauptversammlung besteht. Zwischen dem Zugang der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung müssen mindestens sechs Tage frei bleiben. Der Vorstand kann eine kürzere Frist bestimmen.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt werden, ist die Vollmacht schriftlich, per Telefax oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen.

§ 17 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festsetzen.

§ 18 Bild- und Tonübertragungen

Die Hauptversammlung darf teilweise oder in ihrer vollen Länge in Ton und Bild durch die Gesellschaft übertragen werden, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen und mit der Einberufung bekannt machen.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Für einen Beschluss über die Änderung der Satzung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten und nicht gesetzlich zwingend eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist.

VII. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 20 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Jahr unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 298 Abs. 3 und § 315 Abs. 3 HGB bleiben unberührt.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlussprüfers und die Verwendung des Bilanzgewinns.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Rücklagen einzustellen.
- (4) Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine andere Verwendung beschließt.

- (5) Die Hauptversammlung kann auch eine Sachausschüttung beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

36

§ 21 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Er kann außerdem die Satzung an neue gesetzliche Vorschriften anpassen, die für die Gesellschaft verbindlich werden, ohne dass ein Beschluss der Hauptversammlung erforderlich wäre.

§ 22 Gründungskosten (Kosten der Gründung der Gesellschaft als GmbH, des Formwechsels in eine Aktiengesellschaft sowie des Formwechsels in eine SE)

(1) *Kosten der Gründung als GmbH*

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung und Veröffentlichung bis zu einer Höhe von € 2.000,00.

(2) *Kosten des Formwechsels der Multi Metal Holding GmbH in die Klöckner & Co Aktiengesellschaft*

Die Gesellschaft ist durch formwechselnde Umwandlung entstanden. Die Gesellschaft trägt die Kosten des Formwechsels (Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Kosten der Gründungsprüfung) bis zum Betrag von € 100.000,00.

(3) *Kosten der Umwandlung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft in die Klöckner & Co SE*

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Umwandlung von der Rechtsform der Aktiengesellschaft in die Rechtsform der SE (insbesondere des Verhandlungsverfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer, Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Kosten der Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO) bis zum Betrag von € 1 Mio."

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an sind der Umwandlungsplan einschließlich der diesem als Anlage 1 beigefügten Satzung, der Umwandlungsbericht, die Bescheinigung des unabhängigen Sachverständigen gemäß Artikel 37 Abs. 6 der SE-VO unter der Internet-Adresse www.kloeckner.de/HV2008

zugänglich. Die vorgenannten Unterlagen liegen darüber hinaus von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg, und während der Hauptversammlung im Versammlungssaal zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Anfrage werden Aktionären unverzüglich und kostenfrei Abschriften dieser Unterlagen zugesandt.

8. Zustimmung zum Gewinnabführungsvertrag mit der Klöckner & Co Verwaltung GmbH

Die Klöckner & Co AG als gewinnberechtigtes Unternehmen und die Klöckner & Co Verwaltung GmbH, Duisburg, als gewinnabführungsverpflichtete Gesellschaft haben am 17. April 2008 einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Dieser bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Klöckner & Co AG. Die Gesellschafterversammlung der Klöckner & Co Verwaltung GmbH hat dem Gewinnabführungsvertrag am 17. April 2008 zugestimmt.

Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden Wortlaut:

„Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der

Klöckner & Co Aktiengesellschaft,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg
unter HR B 18561, vertreten durch die gemeinsam vertretungs-
berechtigten Mitglieder des Vorstands
Dr. Thomas Ludwig und Ulrich Becker

nachfolgend „**Klöckner & Co AG**“

und der

Klöckner & Co Verwaltung GmbH,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg
unter HR B 17564, vertreten durch den gemeinsam vertretungs-
berechtigten Geschäftsführer Gisbert Rühl und den
gemeinsam mit einem Prokuristen oder Geschäftsführer
vertretungsberechtigten Prokuristen Hans-Jürgen Weißer

nachfolgend „**Klöckner Verwaltung**“

Vorbemerkung

Die Klöckner Verwaltung hat ein Stammkapital von € 25.000,00. Der alleinige Geschäftsanteil wird derzeit von der Klöckner & Co International GmbH, einer indirekten hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Klöckner & Co AG, Klöckner & Co International GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 17565 (nachfolgend „**KlöCo International**“) gehalten. Der Geschäftsanteil wird zukünftig, d. h. nach dem Wirksamwerden mehrerer Verschmelzungsvorgänge, unmittelbar von der Klöckner & Co AG gehalten werden. Zum Unternehmensgegenstand der Klöckner & Co AG sowie der Klöckner Verwaltung gehört das Halten von Unternehmensbeteiligungen. Im Hinblick auf die bestehende finanzielle Eingliederung der Klöckner Verwaltung in die Klöckner & Co AG wird zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG der nachfolgende Ergebnisabführungsvertrag geschlossen.

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Klöckner Verwaltung verpflichtet sich, vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 ihren gesamten Jahresüberschuss, der sich ohne die Gewinnabführung ergeben würde, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, an die Klöckner & Co AG abzuführen.
- (2) Die Klöckner Verwaltung kann mit Zustimmung der Klöckner & Co AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Klöckner & Co AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Klöckner Verwaltung und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % p. a. zu verzinsen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der Klöckner Verwaltung, in dem dieser Vertrag nach § 3 Abs. 1 wirksam wird.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Klöckner & Co AG ist gegenüber Klöckner Verwaltung entsprechend den auf Beherrschungs- bzw. Gewinnabführungsverträge anzuwendenden Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.
- (2) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend für die Verpflichtung zum Verlustausgleich.

§ 3 Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Klöckner & Co AG und der

Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Klöckner Verwaltung abgeschlossen. Er wird erst wirksam, wenn folgende Bedingungen eingetreten sind:

- a) Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der Klöckner Verwaltung,
- b) Eintragung der geplanten Verschmelzung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes der KlöCo International auf die Multi Metal Beteiligungs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 18188 (nachfolgend „**MMB GmbH**“), in das Handelsregister der MMB GmbH, und
- c) Eintragung der geplanten Verschmelzung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes der MMB GmbH auf die Klöckner Verwaltung in das Handelsregister der Klöckner Verwaltung

und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens laufenden Geschäftsjahres der Klöckner Verwaltung.

- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Klöckner Verwaltung gekündigt werden. Dieser Vertrag kann allerdings erstmals zum Ende des Geschäftsjahres der Klöckner Verwaltung gekündigt werden, das mindestens fünf Jahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Klöckner Verwaltung endet, in dem dieser Vertrag nach Abs. 1 Satz 2 dieses § 3 wirksam wird. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Klöckner & Co AG kann diesen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Klöckner Verwaltung zusteht oder sonst ein wichtiger Grund im Sinne des Abschnitts 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift vorliegt, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrags Anwendung findet.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Klöckner Verwaltung zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die Klöckner Verwaltung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

Duisburg, den 17. April 2008

Klöckner & Co AG

gez. Dr. Thomas Ludwig
Vorstandsvorsitzender

gez. Ulrich Becker
Mitglied des Vorstands

Klöckner & Co Verwaltung GmbH

gez. Gisbert Rühl
Geschäftsführer

gez. Hans-Jürgen Weißer
Prokurist"

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der Klöckner & Co AG als gewinnberechtigtem Unternehmen und der Klöckner & Co Verwaltung GmbH, Duisburg, als gewinnabführungsverpflichteter Gesellschaft zuzustimmen.

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an sind folgende Unterlagen unter der Internet-Adresse www.kloeckner.de/HV2008 zugänglich:

- Gewinnabführungsvertrag zwischen der Klöckner & Co AG und der Klöckner & Co Verwaltung GmbH vom 17. April 2008;
- Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse sowie Lageberichte der Klöckner & Co AG (bis 7. Juni 2006 firmierend unter Multi Metal Holding GmbH) und des Konzerns für die Geschäftsjahre 2005 (Rumpfgeschäftsjahr), 2006 und 2007;
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Klöckner & Co Verwaltung GmbH (bis 7. Juni 2006 firmierend unter Klöckner & Co GmbH) für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007;
- Gemeinsamer Vertragsbericht gemäß § 293a AktG (analog) des Vorstands der Klöckner & Co AG und der Geschäftsführung der Klöckner & Co Verwaltung GmbH vom 17. April 2008;
- Bericht über die Prüfung gemäß § 293b Abs. 1 AktG (analog) des gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfers PKF Fasselt Schlage Lang und Stolz Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Schifferstr. 210, 47059 Duisburg vom 5. Mai 2008.

Die vorgenannten Unterlagen liegen darüber hinaus von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg, und während der Hauptversammlung im Versammlungssaal zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Anfrage werden Aktionären unverzüglich und kostenfrei Abschriften dieser Unterlagen zugesandt.

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eröffnet der Gesellschaft die Möglichkeit zum Erwerb eigener Aktien, die insgesamt einen Anteil in Höhe von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen. Die Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Juni 2007 zu einem solchen Erwerb eigener Aktien ermächtigt. Dieser Ermächtigungsbeschluss gilt jedoch nur noch bis zum 19. Dezember 2008. Um die Gesellschaft auch über diesen Zeitpunkt hinaus in die Lage zu versetzen, den Erwerb eigener Aktien als zusätzliches Finanzierungsinstrument einsetzen und rasch und flexibel reagieren zu können, soll unter Aufhebung der bestehenden Ermächtigung über eine neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Beschluss gefasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- (a) Die zu Punkt 8 der Tagesordnung der Hauptversammlung der Klöckner & Co AG am 20. Juni 2007 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 20. Juni 2008 aufgehoben und durch nachfolgende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ersetzt.
- (b) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 19. Dezember 2009 eigene Aktien bis zu 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals der

Gesellschaft zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft, durch Gesellschaften des Klöckner & Co-Konzerns oder für Rechnung der Gesellschaft oder Gesellschaften des Klöckner & Co-Konzerns durch Dritte ausgenutzt werden. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

- (c) Der Gegenwert für den Erwerb je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf bei Erwerb über die Börse den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Handelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 10 % überschreiten oder unterschreiten.
- (d) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot der Gesellschaft an alle Aktionäre der Gesellschaft, darf der Kaufpreis je Aktie der Gesellschaft (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Als insoweit maßgeblicher Börsenkurs gilt der durchschnittliche Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des öffentlichen Kaufangebots. Übersteigt das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen, muss der Erwerb nach dem Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorzogter Erwerb geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angebotener Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen können vorgesehen werden.

- (e) Der Vorstand wird ermächtigt, die eigenen Aktien über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots zu veräußern. Der Vorstand wird aber auch ermächtigt, eine andere Form der Veräußerung vorzunehmen, wenn die Aktien der Gesellschaft gegen Barzahlung zu einem Preis (ohne Veräußerungsnebenkosten) veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung beschränkt sich (unter Einbeziehung sonstiger Ermächtigungen zur Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG) auf insgesamt 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals und, wenn dieses geringer ist, des im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung zum Verkauf bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft, der in der Schlussauktion im XETRA-Handelsystem der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der eigenen Aktien ermittelt wird.
- (f) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte zu veräußern, soweit dies zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und/oder Beteiligungen an Unternehmen oder zur Bedienung von gemäß Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung vom 20. Juni 2007 bzw. Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vom 20. Juni 2008 ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen erfolgt.
- (g) Der Vorstand wird schließlich ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Die vorstehenden Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, einzeln oder gemeinsam durch die Gesellschaft oder durch mit ihr verbundene Unternehmen oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Unternehmen ausgeübt werden.

10. Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen

Nach der erfolgreichen Emission einer Wandelschuldverschreibung im Jahr 2007, durch die die von der Hauptversammlung am 20. Juni 2007 zu Tagesordnungspunkt 9 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen weitgehend ausgeschöpft wurde, soll der Gesellschaft erneut die Möglichkeit eingeräumt werden, sich dieses flexiblen Finanzierungsinstruments zu bedienen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 20. Juni 2013 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (nachstehend gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu € 350.000.000,00 mit einer Laufzeit von maximal zwanzig Jahren zu gewähren und den Inhabern von Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf insgesamt bis zu 4.650.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu € 11.625.000,00 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen (nachstehend „**Anleihebedingungen**“) zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Staates – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert von max. € 350.000.000,00 – begeben werden. Sie können auch durch Gesellschaften mit Sitz im In- und Ausland begeben werden,

an denen die Klöckner & Co AG unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist (nachstehend „Konzernunternehmen“). In diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, für die Klöckner & Co AG die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Gläubigern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue Aktien der Klöckner & Co AG zu gewähren.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Die Schuldverschreibungen können auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 tätigen Unternehmen (nachstehend „**Finanzinstitut**“) oder einem Konsortium solcher Kredit- bzw. Finanzinstitute mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen,

- sofern sie gegen bar ausgegeben werden und der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die zur Bedienung der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Options- oder Wandlungsrechte auszugebenden Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreiten. Auf die 10 %-Grenze sind, mit Ausnahme von Aktien, die zur Bedienung von auf der Grundlage des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Juni 2007 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen dienen, Aktien der Klöckner & Co AG und aufgrund anderer Ermächtigungen ausgegebene

Options- oder Wandelschuldverschreibungen anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder von der Gesellschaft veräußert werden;

- um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsrechten oder Gläubigern von Wandlungsrechten, die von der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Rechte zustände.

Im Fall der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen das Recht, ihre Wandelschuldverschreibungen, nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen, in neue Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden.

Im Fall der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Optionsschuldverschreibung ein oder mehrere Optionscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Anleihebedingungen zum Bezug von neuen Aktien der Klöckner & Co AG berechtigen. Für auf Euro lautende, durch die Gesellschaft begebene Optionsschuldverschreibungen können die Anleihebedingungen vorsehen, dass der nach Maßgabe dieser Ermächtigung festgelegte Optionspreis auch durch Übertragung von Teiloptionsschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je

Teiloptionsschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt, darf den Nennbetrag dieser Teiloptionsschuldverschreibung nicht übersteigen. Soweit sich Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Anleihebedingungen, gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden.

Der jeweils festzusetzende Options- oder Wandlungspreis muss 135 % des volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) betragen, und zwar

- im Zeitraum zwischen der Beschlussfassung über die Ausnutzung der Ermächtigung durch den Vorstand und der endgültigen Zuteilung der Schuldverschreibungen durch die die Emission begleitenden Banken oder,
- sofern den Aktionären ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zusteht, in der Schlussauktion während der Tage, an denen Bezugsrechte auf die Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels.

Der Options- bzw. Wandlungspreis kann unbeschadet von § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Anleihebedingungen wertwahrend angepasst werden, wenn die Gesellschaft bis zum Ablauf der Options- bzw. Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen begibt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte hierbei kein Bezugsrecht eingeräumt wird. Die Anleihebedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Wertes der Options- bzw. Wandlungsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises vorsehen.

Die Anleihebedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Optionsausübung bzw. der Wandlung keine Aktien zu gewähren, sondern einen Geldbetrag zu zahlen, der für die Anzahl der andernfalls zu liefernden Aktien dem nicht volumengewichteten Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsenhandelstage vor Erklärung der Wandlung bzw. der Optionsausübung entspricht. Die Erfüllung der Bezugs- bzw. Wandlungsrechte der Inhaber von Schuldverschreibungen kann im Übrigen durch Hingabe von eigenen Aktien der Gesellschaft sowie durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem gemäß Tagesordnungspunkt 11 der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Juni 2008 oder zu einem späteren Zeitpunkt zu beschließenden bedingten und/oder genehmigten Kapital erfolgen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen sowie die Anleihebedingungen festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen des die Schuldverschreibungen begebenden Konzernunternehmens festzulegen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Bezugs- bzw. Umtauschverhältnis, Begründung einer Wandlungspflicht, Festlegung einer baren Zuzahlung, Ausgleich oder Zusammenlegung von Spitzen, Barzahlung statt Lieferung von Aktien, Lieferung existierender statt Ausgabe neuer Aktien, Options- bzw. Wandlungspreis gemäß den vorstehenden Vorgaben und den Options- bzw. Wandlungszeitraum.

11. Schaffung eines bedingten Kapitals 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

11.1 Schaffung eines neuen bedingten Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu € 11.625.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.650.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit

Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht.

Das bedingte Kapital dient zur Erfüllung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten der Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Juni 2008 von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehend unter Tagesordnungspunkt 10 beschriebenen Ermächtigung jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Bezugs- bzw. Wandlungsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2008).

11.2 Satzungsänderung

Die Absätze 4 bis 6 des § 4 der Satzung der Gesellschaft werden zu Absätzen 5 bis 7, und § 4 wird um einen neuen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 11.625.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.650.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht.

Das bedingte Kapital dient der Gewährung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten an die Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der

Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Juni 2008 von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des im Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Juni 2008 zu Tagesordnungspunkt 10 jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Bezugs- bzw. Wandlungsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2008)."

Berichte an die Hauptversammlung

Bericht des Vorstands zu Punkt 9 der Tagesordnung

Der Vorstand gibt gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden Bericht zu Punkt 9 der Tagesordnung über die Gründe für die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands ab, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Veräußerung von eigenen Aktien der Gesellschaft auszuschießen.

Der Bericht ist ab der Einberufung der Hauptversammlung unter der Internet-Adresse www.kloeckner.de/HV2008 zugänglich. Er liegt darüber hinaus in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg, sowie während der Dauer der Hauptversammlung im Versammlungssaal zur Einsichtnahme aus. Auf Anfrage erhalten Aktionäre unverzüglich und kostenfrei eine Abschrift dieses Berichts zugesandt. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Die Norm des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG soll die Unternehmen in Anpassung an die international übliche Praxis in die Lage versetzen, den Erwerb eigener Aktien als zusätzliches Finanzierungsinstrument einzusetzen. Die Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Juni 2007 zu einem solchen Erwerb eigener Aktien ermächtigt. Dieser Ermächtigungsbeschluss gilt jedoch nur noch bis zum 19. Dezember 2008. Um die Gesellschaft auch über diesen Zeitpunkt hinaus in die Lage zu versetzen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu erteilen, damit sie die mit einem solchen Erwerb verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre nutzen kann.

Durch die vorgeschlagene Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bis zum 19. Dezember 2009 eigene Aktien bis 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Damit ist die gesetzlich zulässige Höchstgrenze gewahrt. Ein Erwerb darf nur über die Börse oder aufgrund eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre erfolgen. Die Einhaltung der durch § 71 Abs. 1 Nr. 8 Sätze 3 und 4 AktG geforderten Pflichten zur Gleichbehandlung aller Aktionäre ist damit gewährleistet. Beim Erwerb im Wege eines öffentlichen Kaufangebots muss, sofern das Angebot überzeichnet ist, die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionäre sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen können vorgesehen werden, um die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die Ermächtigung sieht vor, dass die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte veräußert werden können, soweit dies zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und/oder Beteiligungen an Unternehmen oder zur Bedienung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die auf der Grundlage des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung vom 20. Juni 2007 bzw. zu Tagesordnungspunkt 10 dieser

Hauptversammlung ausgegeben wurden, erfolgt. Der Vorstand soll in diesen Fällen in die Lage versetzt werden, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung für den Erwerb solcher Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen anbieten zu können bzw. den Inhabern von Options- bzw. Wandlungsrechten Aktien zur Erfüllung ihrer Ansprüche gewähren zu können, ohne insoweit eine Kapitalerhöhung durchführen zu müssen.

Der nationale und internationale Wettbewerb verlangt zunehmend die Möglichkeit, nicht Geld, sondern Aktien als Gegenleistung im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an anderen Unternehmen anbieten zu können. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Gesellschaft die notwendige Flexibilität gegeben, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen und dadurch auf die für die Gesellschaft vorteilhaften Angebote zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an anderen Unternehmen rasch und flexibel reagieren zu können. Dem trägt die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung. Der Vorstand wird in der Hauptversammlung jeweils Bericht über jede Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht darüber hinaus vor, die eigenen Aktien an Dritte auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, sofern die Veräußerung der eigenen Aktien gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Dadurch soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, Aktien an institutionelle Anleger, Finanzinvestoren oder sonstige Kooperationspartner abzugeben und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Veräußerungsbetrag und eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. In dieser Art der Veräußerung liegt zwar ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, der jedoch gesetzlich zulässig ist, da er dem erleichterten Bezugsrechtsausschluss des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG entspricht. Von dieser Ermächtigung darf nur bis zur Höhe von

10 % des Grundkapitals unter Einbeziehung sonstiger Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die gesetzlich zulässige Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals für einen solchen erleichterten Bezugsrechtsausschluss (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG) nicht überschritten wird. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über jede Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Die Einziehung von erworbenen eigenen Aktien ohne weitere Beschlussfassung der Hauptversammlung ermöglicht es schließlich der Gesellschaft, ihr Eigenkapital durch die mit der Einziehung verbundene Herabsetzung des Grundkapitals den jeweiligen Erfordernissen des Kapitalmarkts rasch und flexibel anzupassen.

Bericht des Vorstands zu Punkt 10 der Tagesordnung

Der Vorstand erstattet gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden Bericht zu Punkt 10 der Tagesordnung über die Gründe für die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands, Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (nachstehend „**Schuldverschreibungen**“) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgeben zu dürfen.

Auch dieser Bericht ist ab der Einberufung der Hauptversammlung unter der Internet-Adresse www.kloeckner.de/HV2008 zugänglich. Er liegt darüber hinaus in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg, sowie während der Dauer der Hauptversammlung im Versammlungssaal zur Einsichtnahme aus. Auf Anfrage erhalten Aktionäre unverzüglich und kostenfrei eine Abschrift dieses Berichts zugesandt. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu € 350.000.000,00 soll die Möglichkeiten der Klöckner & Co AG zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erweitern und dem Vorstand

mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnen.

Die Gesellschaft war bereits durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Juni 2007 zur Ausgabe von Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu € 350.000.000,00 ermächtigt worden. Diese Ermächtigung wurde im Juli 2007 durch Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von € 325.000.000,00 sehr weitgehend ausgeschöpft.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Um die Abwicklung zu erleichtern, kann vorgesehen werden, dass die Schuldverschreibungen an ein Kreditinstitut oder ein Konsortium mehrerer Kreditinstitute mit der Verpflichtung ausgegeben werden, die Schuldverschreibungen den Aktionären entsprechend ihrer bisherigen Beteiligungsquote zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand soll darüber hinaus mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt sein, in bestimmten Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch volle Beträge. Dieser Bezugsrechtsausschluss ist sinnvoll und in der Praxis üblich, weil die Kosten eines Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen regelmäßig in keinem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen Vorteilen für die Aktionäre stehen. Der Verwässerungseffekt hält sich aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge in vernachlässigswerten Grenzen. Die insoweit vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Schuldverschreibungen werden bestmöglich verwertet.

Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von zukünftig eventuell ausgegebenen Schuldverschreibungen dient

dazu, deren Inhaber so zu stellen, als hätten sie von ihren Rechten aus den Schuldverschreibungen bereits Gebrauch gemacht und seien bereits Aktionäre. Durch diesen Verwässerungsschutz wird verhindert, dass möglicherweise der Options- bzw. Wandlungspreis für die bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen ermäßigt werden müsste. Dadurch wird insgesamt ein höherer Mittelzufluss sichergestellt. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien muss jeweils 135 % des zeitnah zur Ausgabe der Schuldverschreibungen ermittelten Börsenkurses entsprechen.

Der Vorstand soll schließlich ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die Ausgabe der Schuldverschreibungen zu einem Kurs erfolgt, der den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert dieser Anleihen nicht wesentlich unterschreitet. Dadurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen von Zinssatz und Options- bzw. Wandlungspreis der Schuldverschreibungen zu erreichen. Dies wäre bei Wahrung der gesetzlichen Bezugsrechte nicht möglich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und bei Schuldverschreibungen der Konditionen) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten würde aber das über mehrere Tage bestehende Marktrisiko zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Konditionen der Schuldverschreibung und somit zu weniger marktnahen Konditionen führen. Ferner ist bei Wahrung der gesetzlichen Bezugsrechte wegen der Ungewissheit ihrer Ausübung die erfolgreiche Platzierung der Schuldverschreibungen bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich hindert die Länge der bei Wahrung der gesetzlichen Bezugsrechte einzuhaltenden Mindestbezugsfrist von zwei Wochen die Reaktion auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse, was zu einer nicht optimalen Kapitalbeschaffung führen kann.

Die Interessen der Aktionäre werden bei diesem Bezugsrechtsausschluss dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter ihrem theoretischen Marktwert ausgegeben werden dürfen, wodurch der rechnerische Wert des Bezugsrechts auf beinahe Null sinkt. Der Beschluss sieht daher vor, dass der Vorstand vor Ausgabe der Schuldverschreibungen zu der Ansicht gelangt sein muss, dass der vorgesehene Ausgabebetrag zu keiner nennenswerten Verwässerung des Wertes der Aktien führt. Soweit es der Vorstand in der jeweiligen Situation für angemessen hält, sachkundigen Rat einzuholen, kann er sich der Unterstützung durch Experten, z. B. durch die die Emission begleitenden Konsortialbanken, eine unabhängige Investmentbank oder einen Sachverständigen, bedienen, die dem Vorstand in geeigneter Form bestätigen, dass eine nennenswerte Verwässerung des Anteilswertes nicht zu erwarten ist. Unabhängig von der Prüfung durch den Vorstand ist eine marktgerechte Konditionenfestsetzung, wie bereits erwähnt, im Fall der Durchführung eines Bookbuilding-Verfahrens gewährleistet. Zwar werden nach der vorgeschlagenen Ermächtigung die Schuldverschreibungen zu einem festen Ausgabebetrag angeboten; jedoch werden einzelne Bedingungen der Schuldverschreibungen auf der Grundlage der von Investoren abgegebenen Kaufaufträge festgelegt und so der Gesamtwert der Schuldverschreibungen marktnah bestimmt. All dies stellt sicher, dass eine nennenswerte Verwässerung des Wertes der Aktien durch den Bezugsrechtsausschluss nicht eintritt. Diese Art des Bezugsrechtsausschlusses ist außerdem auf Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien mit einem Anteil von höchstens 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung beschränkt. In diesem Rahmen hält es der Gesetzgeber den Aktionären für zumutbar, ihre Beteiligungsquote durch Käufe am Markt aufrechtzuerhalten. Auf diese 10 %-Grenze sind, mit Ausnahme von Aktien, die zur Bedienung von auf der Grundlage des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Juni 2007 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen dienen, Aktien und aufgrund anderer

Ermächtigungen ausgegebene Options- oder Wandelschuldverschreibungen der Klöckner & Co AG anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder von der Gesellschaft veräußert werden.

Bedingungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung der Stimmrechte sowie Informationen über die Rechte der Aktionäre

Teilnahme an der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von € 116.250.000,00 in 46.500.000 Stückaktien eingeteilt, die jeweils voll stimmberechtigt sind.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 13. Juni 2008 (24:00 Uhr MESZ) unter der nachstehenden Adresse

Klöckner & Co Aktiengesellschaft
Aktionärservice
Postfach 94 60 03
69946 Mannheim

Telefax: +49 (0) 180 500 1853 (0,12 Euro/Min.)

schriftlich oder per Telefax anmelden und bei Eingang ihrer Anmeldung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

Formulare für die schriftliche Anmeldung sind den Einladungunterlagen, die allen im Aktienregister eingetragenen Aktionären übersandt werden, beigelegt.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt werden, ist die Vollmacht schriftlich oder per Telefax zu erteilen.

Während der Vorbereitung zur Hauptversammlung können aus arbeitstechnischen Gründen keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden, d. h. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem 13. Juni 2008 bei der Gesellschaft eingehen, können daher Teilnahmerechte und Stimmrechte aus diesen Aktien faktisch nicht ausüben. In solchen Fällen bleiben Teilnahme- und Stimmrecht bis zur Umschreibung noch bei dem im Aktienregister eingetragenen Aktionär. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge so zeitnah wie möglich zu stellen.

Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Wir bieten unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisung ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Bei Abstimmungen, für die keine ausdrückliche Weisung erteilt wurde, werden sie sich der Stimme enthalten.

Vollmacht und Weisungen können unter der nachstehenden Adresse bis zum 13. Juni 2008 (24:00 Uhr MESZ) schriftlich oder per Telefax erteilt werden:

Klöckner & Co Aktiengesellschaft
Aktionärsservice
Postfach 94 60 03
69946 Mannheim

Telefax: +49 (0) 180 500 1853 (0,12 Euro/Min.)

Nähere Einzelheiten zur Vollmachts- und Weisungserteilung erhalten unsere Aktionäre zusammen mit dem Anmeldeformular zugesandt. Diese Informationen sind außerdem im Internet unter www.kloeckner.de/HV2008 abrufbar. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft keine Vollmachten und Aufträge zur Ausübung des Rede- und Fragerechts, zur Stellung von Anträgen und zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegennehmen und sich bei Abstimmungen, für die keine ausdrückliche Weisung erteilt wurde, stets der Stimme enthalten werden.

Anträge und Wahlvorschläge

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten sind ausschließlich zu richten an:

Klöckner & Co Aktiengesellschaft
Zentralbereich Recht
Am Silberpalais 1
47057 Duisburg

Telefax: +49 (0) 203 307 5050

Alle nach Maßgabe der §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machenden Anträge von Aktionären werden zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Verwaltung im Internet unter www.kloeckner.de/HV2008 unverzüglich veröffentlicht.

Unterlagen

Aktionäre, die Abschriften einzelner oder aller in dieser Hauptversammlungseinladung genannten Unterlagen erhalten möchten, wenden sich bitte an

62

Klöckner & Co Aktiengesellschaft

Zentralbereich Recht

Am Silberpalais 1

47057 Duisburg

Telefax: +49 (0) 203 307 5050

Angaben nach § 128 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 AktG

Folgende Kreditinstitute haben innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren die zeitlich letzte Emission von Wertpapieren übernommen:

- Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main
- J.P. Morgan Securities Ltd., London

Duisburg, im Mai 2008

Klöckner & Co Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Klöckner & Co AG
Am Silberpalais 1
D-47057 Duisburg

Telefon: + 49 203 307-0
Telefax: + 49 203 307-5000

info@kloeckner.de
www.kloeckner.de

